

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen aufgeführten Krankheiten.

(2) Erreger übertragbarer Krankheiten beim Tier im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind lebende Erreger der vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu bestimmenden Krankheiten.

### §3

Das Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten gemäß § 1 Abs. 1 ist überwachungs- und genehmigungspflichtig.

### §4

(1) Für die Überwachung der Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten sind das Ministerium für Gesundheitswesen und die Bezirks-Hygieneinspektionen zuständig. Bei Einrichtungen und Diensten des Veterinärwesens erfolgt die Überwachung durch die Organe des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Überwachungsorgane haben andere Überwachungsorgane über besondere Vorkommnisse, die deren Aufgaben berühren, zu unterrichten.

### §3

Die Genehmigung wird erteilt für zentral unterstellte wissenschaftliche Institute, Forschungsanstalten, Hochschulen, Serum- und Impfstoffwerke sowie nachgeordnete Einrichtungen der Räte der Bezirke bzw. der Bezirkslandwirtschaftsräte vom Ministerium für Gesundheitswesen bzw. vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, für die übrigen mikrobiologischen Einrichtungen vom Rat des Bezirkes — Bezirksarzt — bzw. vom Bezirkslandwirtschaftsrat — Haupttierarzt — nach Beratung mit dem für den Antragsteller zuständigen Fachorgan.

### §6

(1) Spezielle mikrobiologische Arbeitsbereiche können vom Ministerium für Gesundheitswesen bzw. vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Einrichtungen vorbehalten bleiben.

(2) Das Arbeiten mit lebenden Kulturen von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken sowie Rotz, Schweinepest, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Tularämie, Tollwut, Schafpocken, Myxomatose, Geflügelpest, Ornithose — Psittakose, Milzbrand und infektiöser Anämie der Einhufer kann nur Einrichtungen genehmigt werden, die über besonders dafür eingerichtete Laboratorien verfügen, und bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Wenn die Seuchenlage es erfordert und die einwandfreie Durchführung gewährleistet ist, können in Ausnahmefällen orientierende diagnostische mikrobiologische Untersuchungen, die als spezielle mikrobiologische Arbeitsbereiche bestimmten Einrichtungen vorbehalten sind, auch von anderen Einrichtungen, die eine Genehmigung zum Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten haben, durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon ist die Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche.

(4) In den Fällen des Abs. 3 sind der Leiter der für den Herkunftsort der Proben zuständigen Kreis-Hygieneinspektion bzw. der Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates,

das für den Herkunftsort zuständige Hygieneinstitut des Bezirkes bzw. Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt,

die für die Vornahme solcher Untersuchungen besonders bestimmte und für den Herkunftsort der Proben zuständige Einrichtung

umgehend von dem Eingang der Proben sowie dem Ergebnis der Untersuchungen zu verständigen.

### §7

(1) Die Genehmigung zum Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten kann Einrichtungen auf Antrag erteilt werden, wenn diese räumlich geeignet sind, über die für die vorzunehmenden Untersuchungen erforderliche personelle Besetzung und Ausrüstung verfügen und von einem Facharzt für Bakteriologie und Serologie oder von einem Tierarzt mit einer mindestens dreijährigen Praxiserfahrung auf dem Gebiet der Mikrobiologie geleitet werden. Der Antrag ist über den zuständigen Leiter der Kreis-Hygieneinspektion bzw. den Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates mit dessen Stellungnahme an die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Stelle zu richten.

(2) Für eine Übergangszeit kann die Leitung einem erfahrenen Fach-Mikrobiologen mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik übertragen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 gegeben sind.

(3) Die Genehmigung wird nach Stellungnahme der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion bzw. des Haupttierarztes des Bezirkslandwirtschaftsrates erteilt.

(4) Die Genehmigung kann allgemein erteilt oder auf bestimmte Erreger von übertragbaren Krankheiten beschränkt werden.

### §8

(1) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie muß enthalten:

Name des Leiters und Bezeichnung der Einrichtung, Arbeitsort, Umfang der Arbeiten, Gültigkeitsdauer der Genehmigung, Festlegung der für das Personal erforderlichen Schutzimpfungen.

(2) Eine Ausfertigung der erteilten Genehmigung sowie der Auflagen, die diese Einrichtung betreffen, erhält die zuständige Bezirks-Hygieneinspektion bzw. der Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates, die die in ihrem Tätigkeitsbereich befindlichen genehmigten Einrichtungen registrieren.

### §9

Die genehmigende Stelle hat mindestens einmal jährlich eine fachliche Kontrolle der Einrichtungen zu veranlassen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

### §10

Die erteilte Genehmigung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, nicht mehr bestehen. Für das Verfahren gilt § 8 sinngemäß.